

**Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung der
Hundesteuer in der Gemeinde Westhausen
vom 14. Dezember 2000**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Westhausen am 12. Dezember 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Westhausen vom 14. Dezember 2000 in der Fassung vom 21. Februar 2002 wird wie folgt geändert:

a) § 5 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 60,00 Euro. Für das Halten eines Kampfhundes gemäß Abs. 3 beträgt der Steuersatz abweichend von Satz 1 613,00 Euro. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

b) § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 120,00 Euro. Hierbei bleiben Hunde, die ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dienen und steuerfreie Hunde nach § 6 außer Betracht. Satz 1 gilt nicht für Kampfhunde im Sinne von Abs. 3. Hier beträgt die Steuer für jeden zweiten und weiteren Hund 613,00 Euro. Steuerfreie Hunde (§ 6) bleiben hierbei außer Betracht.

c) § 5 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt im Kalenderjahr 100,00 Euro. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.

d) In § 5 wird folgender neuer Abs. 5 eingefügt:

Werden Hunde sowohl für die Erzielung von Einnahmen (§ 1 Abs. 2) als auch für persönliche Zwecke gehalten, so ermäßigt sich der nach Abs. 1, Satz 1 geregelte Steuersatz auf 30,00 €, in den Fällen des Abs. 2, Satz 1 auf 60,00 €. Für Kampfhunde i. S. von Abs. 3 erfolgt in den Fällen von Satz 1 keine Ermäßigung der Steuersätze nach Abs. 1, Satz 2 und Abs. 2, Satz 4.

e) § 12 wird wie folgt geändert:

Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach §§ 10, 11 oder 13 zuwiderhandelt.

§ 2

§ 1 Buchstabe a), b), c), d) und e) treten am 01. Januar 2008 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Westhausen, den 13. Dezember 2007

Witzany
Bürgermeister